

# Informationsblatt

## zur Zentralen Verwurfsprüfung (ZVP)



Stand: 12. August 2022

### A. Unterscheidung: Verwendbarkeit und Abrechenbarkeit von Verwürfen

- (1) Die Herstellung parenteraler Zubereitungen hat unter Berücksichtigung der Fachinformation des jeweils verarbeiteten Fertigarzneimittels zu erfolgen.
- (2) Eine Verwendung von dabei entstandenen Verwürfen hat ebenso unter Berücksichtigung der Fachinformation des jeweils verarbeiteten Fertigarzneimittels zu erfolgen.
- (3) Eine Abrechnung von dabei entstandenen Verwürfen kann nur nach Maßgabe der sogenannten Hilfstaxe erfolgen.
- (4) Alle Vereinbarungen der Hilfstaxe wurden bzw. werden verhandelt zwischen dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) und dem GKV Spitzenverband.
- (5) Die Regeln der Fachinformation und die der Hilfstaxe gelten unabhängig voneinander. Verwendbarkeit und Abrechenbarkeit von Verwürfen ergeben sich daher ebenso unabhängig voneinander. Das bedeutet, dass alle gemäß Fachinformation unvermeidbaren Verwürfe nicht automatisch auch (nach Hilfstaxe) abrechenbar sind.

### B. DAPI und die Zentrale Verwurfsprüfung

- (6) Die ZVP durch das DAPI dient lediglich der Ermittlung einer Unvermeidbarkeit von Verwürfen in Bezug auf deren Abrechenbarkeit gemäß Hilfstaxe und nicht in Bezug auf deren weitere Verwendbarkeit im Rahmen der Herstellung parenteraler Zubereitung gemäß Fachinformation.
- (7) Die ZVP erfolgt durch das DAPI pseudonymisiert ohne Ansehen der Apotheke (bzw. des Herstellers). Dem DAPI ist daher nicht bekannt, welche Apotheke geprüft wird und es kann Verwürfe konkreter Apotheken nicht identifizieren. Das Kennzeichen des Herstellers wird für die ZVP verschlüsselt (pseudonymisiert) übermittelt.
- (8) Die ZVP erfolgt durch das DAPI ohne Kenntnis der involvierten Krankenkasse. Dem DAPI ist daher nicht bekannt, welche Krankenkasse betroffen ist und behandelt fälschlicherweise zur Prüfung eingereichte Verwürfe zulasten der PKV wie Verwürfe zulasten der GKV.
- (9) Ist die Zeitspanne zu klein (gemäß Hilfstaxe!) für die Abrechnung eines erneuten Verwurfs, so werden die betroffenen Verwürfe paarweise mit dem hier vorgesehenen Prüfkennzeichen 6 für „Zeitspanne zu klein für erneuten Verwurf“ versehen.

### C. Apothekenrechenzentrum (ARZ) und die Zentrale Verwurfsprüfung

- (10) Das DAPI meldet zu allen von den teilnehmenden ARZn eingereichten Verwurfsdaten Prüfergebnisse an die jeweiligen ARZn zurück, welche diese dann an die jeweiligen Krankenkassen weiterleiten. Wurde dabei ein Verwurf als nicht unvermeidbar im Sinne der Hilfstaxe geprüft, so wird dem ARZ der genaue Grund mitgeteilt.
- (11) Einem ARZ liegen nur Prüfergebnisse zu den Verwürfen vor, die es auch zur Prüfung zuvor eingereicht hatte.

### D. Auskünfte zur Zentralen Verwurfsprüfung (Retaxationen und generelle Fragen)

- (12) Retaxationen: Das DAPI kann keine Auskünfte zu konkreten Prüfergebnissen erteilen gegenüber Apotheken oder den Apothekerverbänden der Länder.
- (13) Fragen zu konkreten Prüfergebnissen sind an das beauftragte ARZ zu richten. Dort liegen alle Prüfergebnisse mit Begründung zu den von diesem ARZ beim DAPI zur Prüfung eingereichten Verwürfen vor.
- (14) Rechnet eine Apotheke mit mehreren ARZn ab, müssen unter Umständen alle beauftragten ARZn angefragt werden. Achtung: Verwürfe mit Prüfkennzeichen 6 für „Zeitspanne zu klein für erneuten Verwurf“ (s. o.) treten stets paarweise auf und können sich ggf. auf zwei verschiedene ARZn verteilen. Ein solcher Fall ist unter Zuhilfenahme der Herstellungsdocumentation mit den beauftragten ARZn abzuklären.
- (15) Inhalte der Hilfstaxe hat der Verhandlungsführer DAV zu vertreten. Bei generellen Fragen zur Hilfstaxe steht dieser wie gewohnt auf Landesebene über die Apothekerverbände der Länder zur Verfügung.
- (16) Das DAPI vollzieht lediglich im Auftrag der ARZ die Zentrale Verwurfsprüfung nach Maßgabe der Hilfstaxe im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zwischen dem DAV und dem GKV Spitzenverband und ist daher kein Ansprechpartner bei generellen Fragen zur Zentralen Verwurfsprüfung.
- (17) Allgemeine Informationen zur Zentralen Verwurfsprüfung sowie die zugehörige Durchführungsvereinbarung zwischen dem DAV und dem GKV Spitzenverband samt Prüfalgorithmus mit den Prüfkennzeichen sind zu finden auf der DAPI-Homepage [www.dapi.de](http://www.dapi.de) unter der Rubrik „AKTUELLES“ im Abschnitt „Zentrale Verwurfsprüfung“.